

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.03.1978

Geschäftszahl

2123/77

Rechtssatz

Daß die Dienstbeschädigung nur eine "wesentliche Bedingung" für die Hilflosigkeit sein muß, bedeutet, daß sie in ihrer WIRKUNG den anderen Bedingungen nach Bedeutung und Tragweite annähernd gleichwertig sein muß (E 5.12.1950, 477/50, VwSlg 1804/A). Eine derartige Abwägung kann nicht ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Auswirkungen nur durch Gegenüberstellung der kausalen und der sich aus der Dienstbeschädigung ergebenden Ausfälle vorgenommen oder auf sonstige rechtl. Überlegungen gestützt werden. Vielmehr sind hiefür Tatsachenfeststellungen erforderlich.